

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1956

Nummer 7

Datum	Inhalt	Seite
19. 1. 56	Verordnung zur Ausführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungsvorschriften)	81

Verordnung zur Ausführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungsvorschriften).

Vom 19. Januar 1956.

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Innere Verwaltung (Beamtenrechtsausschuß) des Landtags folgendes verordnet:

Vorbemerkung

Nr. 1 Hinweise in diesen Ausführungsbestimmungen (BV) auf einen Paragraphen oder eine Nummer (Nr.) ohne nähere Angabe bezeichnen die Paragraphen des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG) oder die Nummern der BV.

Zu § 1

Nr. 2 (1) Das Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamte.

(2) Beamte des Bundes, eines anderen Landes oder eines sonstigen anderen Dienstherrn, die zur Beschäftigung im Landesdienst abgeordnet worden sind, behalten ihre bisherigen Dienstbezüge. Entsprechendes gilt für Beamte anderer Dienstherrn, die zur Beschäftigung bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts abgeordnet worden sind.

Nr. 3 Versorgungsberechtigte im Sinne des Besoldungsgesetzes und dieser Besoldungsvorschriften sind Ruhestandsbeamte, Witwen, Waisen und sonstige Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts kraft gesetzlicher Vorschrift zu tragen hat. Als Versorgungsberechtigte gelten auch die Empfänger von Übergangsgehältern gemäß § 63 G 131.

I. Planmäßige Beamte

1. Grundgehalt

Zu § 3 Abs. 1

Nr. 4 Für die Einstufung von Gewerbe- und Handelslehrern in die Bes.Gr. A 12 kommen als „andere Sonderanforderungen“ nur in Betracht

1. überwiegende Unterrichtstätigkeit

- a) in Berufshilfsschulklassen,
- b) in Aufbaueinrichtungen der Berufsschulen, die der Begabtenförderung dienen
— Einrichtungen zur Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung —,

2. die Tätigkeit als Mentor der Kandidaten des praktisch-pädagogischen Jahres, sofern diese Tätigkeit nicht nur vorübergehend, sondern regelmäßig ausgeübt wird.

Zu § 3 Abs. 3 u. 4

Nr. 5 (1) Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter, das nach den §§ 5 bis 7 festzusetzen ist.

(2) Die höheren Grundgehaltsätze für Polizeivollzugsbeamte in Fußnote 3 zu Bes.Gr. A 3 werden jeweils vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der für die Gewährung des höheren Grundgehaltsatzes maßgebende Tatbestand erfüllt ist.

Zu den §§ 5 bis 7 im allgemeinen

Nr. 6 (1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters (BDA) wird in der Besoldungsgruppe, in die der planmäßig angestellte oder wiederangestellte Beamte zuerst eintritt, auf den Kalendertag der Anstellung und beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe auf den ersten Tag des Monats festgesetzt. Bei der Festsetzung nach § 7 Abs. 5 und 6 wird das BDA gleichfalls auf den Ersten des Monats festgesetzt.

(2) Bei der Berechnung des BDA wird jeder Monat mit dreißig Tagen berechnet. Der 31. eines jeden Monats bleibt demnach außer Betracht; in Schaltjahren wird der 29. Februar zweimal, in den übrigen Jahren der 28. Februar dreimal gezählt. Beim Zusammenzählen mehrerer Dienstzeiten werden dreißig Tage als ein Monat gerechnet.

Nr. 7 Auch wenn ein Beamter aus einem anderen Grunde als wegen Anrechnung einer Vordienstzeit auf das BDA beim Eintritt in eine Besoldungsgruppe ein höheres als das Anfangsgrundgehalt erhält oder das Anfangsgrundgehalt weniger als zwei Jahre lang zu beziehen hat, z. B. im Falle des § 7 Abs. 1, ist dies durch entsprechende Vorrückung des Beginns des BDA zu berücksichtigen.

Nr. 8 Wird das BDA vorgerückt, ohne daß der Beamte darauf einen Rechtsanspruch hat, so können die höheren Bezüge rückwirkend gezahlt werden, wenn besondere Gründe das rechtfertigen, frühestens jedoch vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt oder die Vorrückung von Amts wegen eingeleitet worden ist und in dem die Voraussetzungen für die Vorrückung gegeben waren.

Nr. 9 Das BDA kommt nur für die Regelung der Dienstbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters, auf die Berechnung der Dienstzeit bei Eintritt in den Ruhestand, auf die Reihenfolge der Beförderung usw. keinen Einfluß.

Nr. 10 Der Beamte ist von der Festsetzung seines BDA unter Angabe der Berechnung schriftlich zu benachrichtigen.

Zu § 5 Abs. 1 Satz 2

Nr. 11 Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab der Beamte bei Verleihung der planmäßigen Stelle die damit verbundenen Dienstbezüge erhält, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe in das Beamtenverhältnis berufen wird.

Zu § 5 Abs. 3

Nr. 12 (1) Als Wehr-, Arbeits- oder Kriegsdienst im Sinne von § 5 Abs. 3 gelten, soweit nicht berufsmäßig abgeleistet,

- a) die vor der Einführung der gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstpflicht abgeleisteten Dienstzeiten — die Anrechnung darf jedoch zwei Jahre nicht übersteigen —,
- b) der gesetzliche Wehr- und Arbeitsdienst (aktiver Wehrdienst und Übungen) sowie der Ausgleichsdienst als Ersatz für einen aus persönlichen Gründen nicht abgeleisteten Arbeitsdienst,
- c) der im Kriege abgeleistete Wehr- oder Arbeitsdienst einschl. der Kriegsgefangenschaft und der Seeminräumdienst,
- d) Dienstleistungen als Luftwaffenhelfer oder Marinehelfer, soweit der Abschluß der Schulausbildung dadurch verzögert wurde,
- e) Dienstleistungen im langfristigen Notdienst ohne Begründung eines Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses (Polizeireserve, Zollgrenzschutzreserve, Ergänzungskräfte des Wasserstraßenschutzes, der Technischen Nothilfe, nichtmilitärische Transportverbände des Heeres usw.),
- f) Dienstleistungen im Luftschutzwarndienst, im Sicherheits- und Hilfsdienst (später Luftschutzpolizei) und im Flugmeldedienst, soweit er in § 23 der Ersten DVO. zum Luftschutzgesetz vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1631) geregelt war,
- g) Dienstleistungen im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend (Erl. vom 29. Juli 1941 — RGBl. I S. 463 —) und als Wehrmachthelferin,
- h) Heilbehandlung nach Entlassung aus dem Wehr-, Arbeits- oder sonstigen Notdienst, wenn sie durch eine in dem genannten Dienst erlittene Verletzung oder ein durch den genannten Dienst verursachtes Leiden bedingt war und zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit diente.

(2) Eine Verzögerung der planmäßigen Anstellung oder der Beförderung liegt vor, wenn der Beamte durch den Wehr-, Arbeits- oder Kriegsdienst im Vergleich zu anderen Beamten, die dem gleichen Dienstzweig, der gleichen Dienstlaufbahn und der gleichen Besoldungsgruppe angehören, nachweislich später angestellt oder befördert worden ist.

(3) Eine Verzögerung ist nicht anzuerkennen, wenn sich der Beamte nicht unverzüglich nach Beendigung des Wehr-, Arbeits- oder Kriegsdienstes und nach Erfüllung der laufbahnmäßigen Voraussetzungen um Eintritt in den öffentlichen Dienst beworben hat.

(4) Das Ausmaß der Verzögerung ist durch Vergleich mit den Beamten zu ermitteln, die ohne Behinderung durch Wehr-, Arbeits- oder Kriegsdienst angestellt worden sind, dem gleichen Dienstzweig, der gleichen Dienstlaufbahn angehören und in der Anwartschaft unmittelbar folgen.

Zu § 5 Abs. 4

Nr. 13 (1) Die Entscheidung, ob eine unmittelbar gegen den Beamten gerichtete nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme vorliegt, ist in Anlehnung an die Grundsätze des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) i. d. F. d. Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 820) und des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) von der obersten Dienstbehörde zu treffen.

(2) Das Ausmaß der Verzögerung wird nach den Grundsätzen der Nr. 12 Abs. 4 ermittelt.

Zu § 5 Abs. 5

Nr. 14 (1) Der Begriff „Schwerbeschädigter“ richtet sich nach dem Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389).

(2) Ein Berufswechsel ist anzuerkennen, wenn die Beschädigung vor der Berufung in das Beamtenverhältnis eingetreten ist.

(3) Bei der Feststellung der Dauer der Verspätung ist von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem der Anspruchsberechtigte angestellt worden wäre, wenn er von vornherein nach einem regelmäßig verlaufenen Ausbildungsgang und im Zuge einer normalen Dienstlaufbahn Beamter geworden wäre. Nr. 12 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Zeitabschnitte, die nach § 5 Abs. 5 angerechnet werden, scheiden für eine Anrechnung nach § 6 oder nach § 15 Abs. 4 aus.

Zu § 5 Abs. 6

Nr. 15 Außer den in Nr. 12 Abs. 1 zu § 5 Abs. 3 aufgeführten Dienstzeiten kann auch berufsmäßig abgeleiteter Wehr- oder Arbeitsdienst sowie die Dienstzeit in der Schutzpolizei angerechnet werden, letztere, soweit keine Anrechnung nach § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 4 erfolgt.

Zu § 5 Abs. 7 Satz 2

Nr. 16 Die Entscheidung, ob ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung besteht und somit von einer Kürzung des BDA abzusehen ist, ist bei Erteilung des Urteils zu treffen.

Zu § 5 Abs. 8

Nr. 17 Die Kürzung des BDA setzt eine rechtskräftige Feststellung des Dienstvorgesehenen nach § 84 Abs. 2 LBG voraus.

Zu § 6 Abs. 1 Sätze 1 u. 6

Nr. 18 (1) Wechset ein planmäßiger Beamter seinen Dienstherrn, so erhält er sein bisheriges BDA. Hätte der Beamte bei gleichem Werdegang im Dienst des aufnehmenden Dienstherrn dieses BDA nicht erhalten, so ist das BDA so festzusetzen, als wenn der Beamte seine tatsächliche Dienstlaufbahn im Dienst des aufnehmenden Dienstherrn zurückgelegt hätte. Erfolgt die Übernahme nicht in derselben Besoldungsgruppe, so ist § 7 sinngemäß anzuwenden.

(2) Das BDA kann so festgesetzt werden, daß der übernommene Beamte bei dem aufnehmenden Dienstherrn gegenüber Beamten derselben Besoldungsgruppe mit gleichem Alter und gleichen dienstlichen Leistungen nicht bevorzugt wird. Unter gleichem Alter ist hierbei ein gleiches Prüfungsdienstalter, von der letzten gleichen oder vergleichbaren vorgeschriebenen Dienstprüfung an gerechnet, oder, wenn dieser Vergleichsmaßstab versagt, ein gleiches Lebensalter zu verstehen.

(3) Wird ein früherer Beamter, der in den Ruhestand, in den einstweiligen Ruhestand oder in den Wartestand versetzt war, in seiner früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe wieder angestellt, so wird sein BDA nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 überprüft. Das hiernach ermittelte BDA wird um die Zeit des Wartestandes, des einstweiligen Ruhestandes oder des Ruhestandes gekürzt. Die Kürzung unterbleibt

- a) ganz für die Dauer einer vollen Beschäftigung als Beamter,
- b) zur Hälfte für die Dauer einer nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 u. 4 anrechenbaren Tätigkeit.

Wird ein solcher Beamter in einer anderen Besoldungsgruppe angestellt, so wird sein BDA so berechnet, wie wenn er in der früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe angestellt und an demselben Tage in die andere Besoldungsgruppe übergetreten wäre. § 38 Abs. 1 LBG bleibt unberührt.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 1

Nr. 19 Eine gleichzubewertende Beschäftigung ist nur während einer Dienstzeit als planmäßiger Beamter oder als Hilfsbeamter mit den Bezügen eines planmäßigen Beamten (§ 2 der VO. zur Regelung der Bezüge der Hilfsbeamten und der Hilfsrichter vom 18. November 1955 — GV. NW. S. 233) in der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe gegeben.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 2

Nr. 20 Durch die Anrechnung der an staatlich genehmigten Ersatzschulen zurückgelegten Zeiten darf der Beamte kein günstigeres BDA erhalten, als er erhalten hätte, wenn er diese Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst zurückgelegt hätte.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 3

Nr. 21 (1) § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt nur für Beamte, die außerhalb der regelmäßigen Dienstlaufbahn unmittelbar als planmäßige Beamte angestellt werden.

(2) Eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Beschäftigungszeit ist nur dann zur Hälfte auf das BDA anzurechnen, wenn es sich bei Vorliegen der sonstigen im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen um eine volle Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Tätigkeit handelt. Ist eine praktische Beschäftigungszeit durch die Heranziehung zum Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst (Nr. 12 Abs. 1) unterbrochen worden, so ist die Zeit dieses Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes ebenso zu werten wie die dadurch unterbrochene Beschäftigungszeit.

(3) Das BDA kann an Stelle der Berechnung nach § 6 über das DDA nach § 15 berechnet werden, wenn das Ergebnis günstiger ist. Daraus darf sich kein günstigeres BDA ergeben, als es im Durchschnitt die Beamten gleichen Alters und gleicher Laufbahn mit einer außerplanmäßigen Dienstzeit haben.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 4

Nr. 22 Die Tätigkeitsmerkmale der nächstniedrigeren Laufbahngruppe sind gegeben, wenn

- a) der Beamte des mittleren Dienstes mindestens in die Verg.Gr. X TO.A oder in eine entsprechende Lohngruppe des Tarifrechts für Arbeiter,
- b) der Beamte des gehobenen Dienstes mindestens in die Verg.Gr. VIII TO.A,
- c) der Beamte des höheren Dienstes mindestens in die Verg.Gr. VI TO.A eingestuft war.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 5

Nr. 23 Als Eingangsgruppe der Laufbahngruppe gilt insbesondere

- a) im einfachen Dienst die Bes.Gr. A 1,
- b) im mittleren Dienst die Bes.Gr. A 3,
- c) im gehobenen Dienst die Bes.Gr. A 6,
- d) im höheren Dienst die Bes.Gr. A 14,
- e) in der Einheitslaufbahn der Polizeivollzugsbeamten die Bes.Gr. A 3,
- f) in der Einheitslaufbahn der Gemeinden die Bes.Gr. A 4.

Erfolgt die erste planmäßige Anstellung eines Beamten nicht in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn, so ist das BDA so zu berechnen, wie wenn der Beamte in der Eingangsgruppe angestellt und noch an demselben Tage in seine tatsächliche Anstellungsgruppe befördert worden wäre. Die Anrechnung von Vordienstzeiten erfolgt in diesem Falle auf das BDA in der zu unterstellenden Eingangsgruppe. Bei Zeitbeamten gilt als Eingangsgruppe der Laufbahn die Anstellungsgruppe.

Zu § 6 Abs. 2

Nr. 24 (1) § 6 Abs. 2 gilt nicht für planmäßige Beamte, die lediglich zum Zweck des unmittelbaren Übertritts in den Dienst eines anderen Dienstherrn aus ihrem früheren Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Ihr BDA ist nach § 6 Abs. 1 festzusetzen.

(2) Wird eine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zugestanden, so können die Vordienstzeiten höchstens in dem für wieder angestellte Warte- oder Ruhestandsbeamte vorgesehenen Umfang angerechnet werden.

Zu § 6 Abs. 5

Nr. 25 Der Tag der rückwirkenden Einweisung darf nicht vor dem Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis liegen.

Zu § 7 im allgemeinen

Nr. 26 Die Vorschriften des § 7 gelten für alle Fälle des Übertritts aus

einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A, B oder H

in

eine Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A oder H.

Nr. 27 Beim Übertritt in eine andere Stelle derselben Besoldungsgruppe bleibt das BDA unverändert.

Zu § 7 Abs. 1 Satz 3

Nr. 28 Wäre der Beamte in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf von zwei Jahren in den nächsthöheren Grundgehaltsatz aufgestiegen und hätte er beim Übertritt aus diesem Grundgehaltsatz in der neuen Besoldungsgruppe nach § 7 Abs. 1 Satz 3 einen höheren Grundgehaltsatz erhalten, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zum gleichen Zeitpunkt in den nächsthöheren Grundgehaltsatz auf.

Zu § 7 Abs. 2

Nr. 29 Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen sind die in den Besoldungsordnungen oder in den auf Grund des § 22 zu erlassenden Richtlinien als solche bezeichneten Stellenzulagen.

Zu § 7 Abs. 4

Nr. 30 Polizeidienstzeit im Sinne von § 7 Abs. 4 ist die im Beamtenverhältnis als Polizeivollzugsbeamter bei der Polizei (einschl. der Landespolizei, der Luftpolizei und der Bahnpolizei) und im Bundesgrenzschutz verbrachte Zeit.

Zu § 7 Abs. 5

Nr. 31 § 7 Abs. 5 findet nur insoweit Anwendung, als nicht § 7 Abs. 1 oder Abs. 6 günstiger wirkt.

Zu § 7 Abs. 6

Nr. 32 (1) Ein Laufbahnwechsel im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn ein Beamter

- a) aus der Bes.Gr. A 1 oder A 2 (einfacher Dienst) in die Bes.Gr. A 3 bis A 5 (mittlerer Dienst),
- b) aus der Bes.Gr. A 3 bis A 5 (mittlerer Dienst) in die Bes.Gr. A 6 bis A 13 (gehobener Dienst),
- c) aus der Bes.Gr. A 6 bis A 13 (gehobener Dienst) in die Bes.Gr. von A 14 aufwärts (höherer Dienst) übertritt.

(2) Als Eingangsgruppe der verlassenen Laufbahn gilt insbesondere

im Falle des Abs. 1 a) die Bes.Gr. A 1,
im Falle des Abs. 1 b) die Bes.Gr. A 3,
im Falle des Abs. 1 c) die Bes.Gr. A 6,
bei Beamten der Einheitslaufbahn der Gemeinden die Bes.Gr. A 4.

(3) Es kann danach das BDA in der Eingangsgruppe der neuen Laufbahn auf den Tag des Übertritts festgesetzt und

- a) in der Bes.Gr. A 3 um die Hälfte der Zeit zwischen dem Beginn des BDA in der Bes.Gr. A 1 und dem Tag des Übertritts,
- b) in der Bes.Gr. A 6 um die Hälfte der Zeit zwischen dem Beginn des BDA in der Bes.Gr. A 3 (bei Beamten der Einheitslaufbahn der Gemeinden Bes.Gr. A 4) und dem Tag des Übertritts,
- c) in der Bes.Gr. A 14 um die Hälfte der Zeit zwischen dem Beginn des BDA in der Bes.Gr. A 6 und dem Tag des Übertritts

verbessert werden.

Zu § 7 Abs. 8 Satz 2

Nr. 33 Wird der Beamte wegen Fehlens eines gleichen Grundgehaltsatzes in den nächstniedrigeren Grundgehaltsatz eingewiesen, so darf für die daraus entstehende Minderung des Grundgehalts ein Ausgleich nicht gewährt werden.

Zu § 7 Abs. 8 Satz 3

Nr. 34 Erhält der Beamte in der niedrigeren Besoldungsgruppe nicht das Endgrundgehalt, so ist das BDA so festzusetzen, als ob der Beamte bereits an dem Tag in die niedrigere Besoldungsgruppe übergetreten wäre, an dem er in der verlassenen Besoldungsgruppe in den zuletzt bezogenen Grundgehaltsatz eingerückt ist.

2. Wohnungsgeldzuschuß

Zu den §§ 8 u. 9 im allgemeinen

Nr. 35 Bei der Festsetzung der Dienstbezüge ist der Beamte schriftlich darauf hinzuweisen, daß er alle Ereignisse und Umstände, die eine Änderung des Wohnungsgeldzuschusses bewirken, seiner Dienstbehörde anzuzeigen hat.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 4

Nr. 36 Sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 4 gegeben, so verringert sich der Wohnungsgeldzuschuß während der zwölf Monate, die auf den Monat folgen, in dem sich das für den Wegfall des Kinderzuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat, nur bei Versetzung an einen in eine geringere Ortsklasse eingestuftem Ort oder durch Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt, die zugleich einer niedrigeren Tarifklasse zugewiesen ist. Der Beamte behält jedoch auch in diesen Fällen während der zwölf Monate mindestens seine bisherige Zuweisung zu den Tabellen a, b oder c.

Zu § 8 Abs. 2

Nr. 37 (1) § 8 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Ehegatte Ehrenbeamter oder Beamter im Vorbereitungsdienst ist, oder als Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter keine Bezüge aus öffentlichen Kassen erhält.

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne des § 8 Abs. 2 ist der Dienst bei dem Bund, bei einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder bei sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

(3) Versorgungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 2 sind auch solche Personen, deren Versorgungsanspruch sich gegen andere als die in § 1 aufgeführten Dienstherren des öffentlichen Rechts innerhalb oder außerhalb des Landes richtet.

(4) Ist einer der beiden Ehegatten nicht voll beschäftigt und erhält er deshalb einen gekürzten Wohnungsgeldzuschuß, so dürfen die den beiden Ehegatten nach der nächstniedrigeren Tarifklasse zu zahlenden Wohnungsgeldzuschüsse zusammen nicht hinter dem Betrag eines vollen Wohnungsgeldzuschusses — bemessen nach der dem voll beschäftigten Ehegatten zustehenden Tarifklasse — zurückbleiben.

(5) An den Veränderungen des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Familienstandes nimmt — ohne Rücksicht darauf, welcher der beiden Ehegatten Kinderzuschläge erhält — nur der Ehegatte teil, der den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhält.

(6) Ist der Wohnungsgeldzuschuß auf den Betrag der nächstniedrigeren Tarifklasse herabzusetzen, so wird die Änderung vom Ersten des Monats an wirksam, der auf das für die Herabsetzung maßgebende Ereignis folgt. Eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses wird vom Ersten des Monats an wirksam, in dem das maßgebende Ereignis fällt. Hat das gleiche Ereignis die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem einen und die Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem anderen Ehegatten zur Folge, so tritt die Erhöhung erst gleichzeitig mit der Verminderung ein.

Zu § 9

Nr. 38 (1) Bei geschiedenen Beamten ist der Wohnungsgeldzuschuß mit dem Ersten des auf die Rechtskraft des Scheidungsurteils folgenden Monats auf den Betrag der nächstniedrigeren Tarifklasse herabzusetzen.

(2) Den geschiedenen Beamten stehen gleich Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(3) Ein eigener Hausstand ist auch dann anzuerkennen, wenn der Mietvertrag nicht auf den Namen des Beamten geschlossen ist, der Beamte jedoch mit den von ihm unterstützten Angehörigen einen gemeinsamen Haushalt führt. Als eigener Hausstand gilt auch die selbständige Haushaltsführung in gemieteten möblierten Zimmern mit Kochgelegenheit.

Nr. 39 Der Begriff „Schwerbeschädigter“ richtet sich nach dem Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389).

Zu § 10 Abs. 1

Nr. 40 (1) Als Dienstwohnungen im Sinne des § 10 gelten nur solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die den Beamten auf Grund eines Haushaltsplanes als Dienstwohnungen zugewiesen sind.

(2) Ausnahmsweise kann auch nach Feststellung des Haushaltsplanes mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres einer Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung beigelegt werden. Die Entscheidung hierüber treffen

- a) für die Einzelpläne des Landeshaushalts die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister,
- b) für alle übrigen Haushaltspläne die den Haushaltsplan abschließend feststellende — soweit eine Genehmigung vorgeschrieben ist, die genehmigende — Behörde.

Zu § 10 Abs. 2

Nr. 41 Zuständig für die Feststellung der örtlichen Mietwerte und die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen für Landesbeamte sind die Oberfinanzdirektionen, für Landesbeamte, denen Dienstwohnungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zugewiesen worden sind, die zuständigen Vertretungskörperschaften.

Zu § 10 Abs. 4

Nr. 42 Vor der Entscheidung über die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung ist der beteiligte Beamte zu hören.

Zu § 10 Abs. 5

Nr. 43 Die Dienstwohnungsvergütung ist in Höhe des nach § 10 Abs. 3 festgestellten Mietwertes der Dienstwohnung festzusetzen; sie darf jedoch nur bis zur Höhe der höchsten Dienstwohnungsvergütung im Sinne des § 10 Abs. 5 erhoben werden.

Zu § 10 Abs. 7

Nr. 44 Die Vorschriften über (Reichs-) Dienstwohnungen (Erl. des Reichsfinanzministers vom 30. Januar 1937 — RBesBl. S. 9) in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung sowie die Nrn. 40 bis 43 gelten bis zum Erlaß neuer Dienstwohnungsverordnungen.

Zu § 12

Nr. 45 (1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 ist in der Regel der Amtssitz. Amtssitz ist der Sitz der Behörde oder ständigen Dienststelle, der der Beamte selbst angehört, nicht der Sitz des Leiters der Behörde, der die Dienststelle untergeordnet oder eingeordnet ist.

(2) In Ausnahmefällen kann die oberste Landesbehörde einzelnen Beamten oder Beamtengattungen den Ort, welcher den Mittelpunkt ihrer dienstlichen Obliegenheiten bildet, als dienstlichen Wohnsitz im Sinne des § 12 anweisen.

(3) Ebenso kann ausnahmsweise die oberste Landesbehörde einem einzelnen Beamten auf Antrag den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz zuweisen, sofern er ihn auf Anordnung seiner vorgesetzten Dienststelle innehat.

(4) Bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden die Entscheidungen nach den Absätzen 2 u. 3 von der obersten Dienstbehörde getroffen.

Zu § 12 Abs. 2

Nr. 46 Eine Dienstleistung, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge hat, liegt dann vor, wenn von der vorgesetzten Behörde wegen der voraussichtlich längeren Dauer der Dienstleistung der Umzug des Beamten angeordnet wird.

Zu § 12 Abs. 2 Satz 3

Nr. 47 (1) Die Voraussetzungen für die Anwendung von § 12 Abs. 2 Satz 3 fallen fort

- a) mit dem Tage, an dem der Beamte einen eigenen Hausstand am Ort des dienstlichen Wohnsitzes begründet,
- b) mit dem Tage, von dem ab die von dem Beamten vorgebrachten Hinderungsgründe nicht mehr anerkannt werden können.

(2) Die Frage, von welchem Zeitpunkt an die Änderung des Wohnungsgeldzuschusses eintritt, ist auch in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 3 in sinngemäßer Anwendung von § 12 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 zu entscheiden.

(3) Als bisheriger Wohnsitz oder bisheriger Wohnort gilt der Ort, dessen Ortsklasse bis zur Versetzung der Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses zugrunde gelegen hat.

3. Kinderzuschläge

Zu § 13 im allgemeinen

Nr. 48 (1) Die Kinderzuschläge werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Maßgebendes Ereignis für die Gewährung eines höheren Kinderzuschlags ist der Beginn des siebten oder des fünfzehnten Lebensjahres.

(2) Ist für ein eheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind oder für ein Stiefkind ein Vormund oder Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde auf Antrag des Vormundschaftsgerichtes bestimmen, daß der Kinderzuschlag nicht an den Beamten, sondern an den Vormund oder Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht zu zahlen ist.

Nr. 49 Bei Berechnung des Sterbegeldes, das den Hinterbliebenen von Beamten, Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zusteht (§ 129 LBG), sind alle für den Sterbemonat zustehenden Kinderzuschläge mit zu berücksichtigen. Außerdem werden Kinderzuschläge für solche Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezug erst während der drei Monate eintreten oder wieder eintreten, und zwar vom Ersten des Monats an, in den das für die Gewährung des Kinderzuschlags maßgebende Ereignis fällt.

Zu § 13 Abs. 2 Ziff. 2

Nr. 50 An Kindes Statt angenommene Kinder sind die nach § 1741 BGB angenommenen Kinder. Die Annahme an Kindes Statt und die rechtlichen Wirkungen der Annahme treten nicht schon mit dem Abschluß des Annahmevertrages, sondern erst mit der rechtskräftigen Bestätigung des Vertrages in Kraft (vgl. § 1754 BGB). Maßgebend im Sinne der Nr. 48 Abs. 1 ist der Tag, an dem der Bestätigungsbeschluß wirksam wird. Der Kinderzuschlag für an Kindes Statt angenommene Kinder wird danach erst vom Ersten des Monats ab gewährt, in dem der gerichtliche Bestätigungsbeschluß dem Annehmenden bekanntgemacht wird (siehe aber Nr. 57).

Zu § 13 Abs. 2 Ziff. 3

Nr. 51 Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemannes. Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die andere Seite als Unterhaltsleistung mindestens monatlich den doppelten Betrag des Kinderzuschlags zahlt. Zu berücksichtigen sind Zahlungen und Sachleistungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (z. B. Leistungen der Unterhaltspflichtigen, Waisenrenten, Zusatzrenten usw.).

Zu § 13 Abs. 2 Ziff. 4

Nr. 52 (1) Der Kinderzuschlag wird für uneheliche Kinder, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, ebenso lange wie für eheliche gewährt, nicht nur für die Dauer der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Vaters.

(2) Bei unehelichen Kindern muß der Beamte die Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt haben oder er muß als Erzeuger des unehelichen Kindes zur Zahlung einer Unterhaltsrente rechtskräftig verpflichtet sein.

(3) Hat der Beamte das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise abgefunden, so erhält er den Kinderzuschlag, wenn der der Berechnung der Abfindungssumme zugrunde liegende Monatsbetrag mindestens den doppelten Betrag des Kinderzuschlags erreicht oder wenn der Unterschiedsbetrag hinzugezählt wird.

(4) Ein weiblicher Beamter gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen nicht den doppelten Betrag des Kinderzuschlags erreichen. § 13 Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Die vorgesetzte Dienstbehörde kann bestimmen, daß der Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind nicht an den Beamten, sondern an den Vormund des Kindes oder an das Vormundschaftsgericht auszuzahlen ist.

Zu § 13 Abs. 3

Nr. 53 (1) Schulausbildung ist die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen einschließlich der öffentlichen Hochschulen, desgleichen die weitere Ausbildung an Berufsfachschulen, Fachschulen und ähnlichen berufsbildenden Anstalten, wenn der Unterricht nach einem staatlich genehmigten Lehrplan und von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt wird. Es ist nicht erforderlich, daß der Schulbesuch die Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf bezweckt, wohl aber, daß er die Zeit und Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt. Der Besuch von Berufsschulen ist nicht Schulausbildung im Sinne von Satz 1, desgleichen in der Regel nicht der Besuch von Handarbeitsschulen und Musikschulen. Soweit der Besuch von Schulen die Gewährung des Kinderzuschlags danach nicht begründet, kann diese nach Absatz 2 in Betracht kommen.

(2) Berufsausbildung ist der Ausbildungsgang für einen später gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf. Sie muß die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nehmen. Der Ausbildungsgang muß außerdem

- a) in den Ausbildungsbestimmungen für den Beruf vorgeschrieben sein oder
- b) mangels bestimmter Vorschriften im allgemeinen in einer Anlernzeit von einem Jahr bis zu drei Jahren berufsmäßig und fachlich notwendig sein oder
- c) außerhalb des in Absatz 1 bezeichneten eigentlichen Schulunterrichts in schulähnlichen Lehrgängen durchgeführt werden, die im allgemeinen mindestens ein halbes Jahr dauern und in der Regel wöchentlich vierundzwanzig Unterrichtsstunden neben häuslichen Vorbereitungsarbeiten umfassen, bei Musik- und Gesangsausbildung wöchentlich drei bis sechs Stunden eigentlichen Unterrichts (einschließlich Theorie, Musikgeschichte, Gehörbildung usw.) und daneben mindestens vierundzwanzig Stunden häusliche Übung einschließen.

Beispiele zu a)

Anwärter für den öffentlichen Dienst, gewerbliche Lehrlinge, kaufmännische Lehrlinge, Krankenschwestern, Säuglingsschwestern.

Beispiele zu b)

Einjährige Anlernzeit als Sprechstundenhilfe bei Ärzten oder Zahnärzten, zweijährige Anlernzeit als Stenotypist, zweijährige Anlernzeit als Kosmetiker, dreijährige Krankenpflegevorschule.

Beispiele zu c)

Ausbildung auf privaten Handelsschulen für den Büro-, Registratur- und Kanzleidienst.

Eine Ausbildung, die nach Art und Umfang lediglich der weiteren Vervollkommenung dient, aber nicht die Grundlage einer späteren entgeltlichen Berufsausübung bildet, ist nicht Berufsausbildung.

Beispiele

Koch-, Plätt-, Näh-, Strick-, Zuschneide-, Mal-, Musiklehrgänge oder -stunden, hauswirtschaftliche Ausbildung im Elternhaus oder in anderen Hauswirtschaften, es sei denn, daß die Tätigkeit auf Grund eines ordnungsmäßigen Lehrvertrags ausgeübt wird.

(3) Regelmäßige Ferien, regelmäßiger Erholungsurlaub, die üblichen Übergangszeiten und Wartezeiten, die zwischen Schul- und Berufsausbildung liegen, und vorübergehende Erkrankung unterbrechen die Schul- oder Berufsausbildung nicht.

(4) Der Kinderzuschlag gemäß § 13 Abs. 3 wird auch dann gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres erstmals eintreten oder wieder eintreten.

Nr. 54 (1) Vollerndet ein Kind, für das ein Kinderzuschlag bezogen wird, das sechzehnte Lebensjahr, so ist die Zahlung des Kinderzuschlags einzustellen, wenn nicht der zum Bezug berechnete Beamte schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse dargelegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht.

(2) Der Beamte ist bei der Bewilligung des Kinderzuschlags darauf hinzuweisen, daß er

- a) bis zum 15. März jedes Jahres eine Erklärung abzugeben hat, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen,
- b) unverzüglich jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlags beeinflussen könnte, anzuzeigen hat.

(3) Absatz 2 gilt auch für Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nr. 55 Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten der Verzögerung des Abschlusses der Schul- oder Berufsausbildung zum Tag der Vollendung des 25. Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten der Verzögerung mitgezählt, die nach dem vollendeten 25. Lebensjahr liegen.

Zu § 13 Abs. 4

Nr. 56 (1) Das Bestehen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit ist, wenn sie nicht offenkundig ist, durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu einzufordern.

(2) Einkommen des Kindes ist das Bruttoeinkommen; Ausgaben für den Unterhalt, für öffentliche Lasten usw. dürfen nicht abgesetzt werden. Zum eigenen Einkommen des Kindes zählen auch Sachbezüge jeder Art. Bezieht ein Kind ein Einkommen, das ganz oder teilweise aus Sachbezügen besteht, so werden für die Ermittlung des Gesamteinkommens die Sachbezüge mit den örtlichen — für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zugrunde gelegten — Werten veranschlagt. Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens bleiben außer Ansatz

Waisenrenten oder Waisengeld auf Grund eines Versorgungsgesetzes,

Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,

Leistungen der öffentlichen Fürsorge, wenn der Fürsorgeverband den Unterhaltspflichtigen mindestens in der Höhe des Kinderzuschlags zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht nach den Fürsorgebestimmungen heranzieht.

Zu § 13 Abs. 5

Nr. 57 (1) Der Beamte muß das Pflegekind ständig in seinen Hausstand aufnehmen und die Absicht haben, dauernd für den Unterhalt und für die Erziehung des Kindes zu sorgen. Er muß die Stelle des Vaters mit allen Pflichten dem Kinde gegenüber übernommen haben, so daß zwischen Pflegekind (Enkelkind) und Pflegevater (Großvater) ein ähnliches Verhältnis besteht wie zwischen einem Kinde und seinem leiblichen Vater. Die Aufnahme in den Hausstand des Beamten ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen er das Kind zum Zweck der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungs- oder Lehranstalt usw. unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

(2) Der Beamte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen zu Absatz 1 gegeben sind.

(3) Der Kinderzuschlag wird für ein Pflegekind vom Ersten des Monats ab bewilligt, in dem der Antrag bei der zuständigen Dienstbehörde eingeht. Die Bewilligung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags mindestens sechs Monate seit Antragstellung ununterbrochen erfüllt worden sind. Der Kinderzuschlag wird nach erteilter Bewilligung rückwirkend für die ganze Zeit vom Monat der Antragstellung ab in einer Summe ausgezahlt. Wird für das Pflegekind schon vor Ablauf der sechs Monate ein Vertrag über die Annahme an Kindes Statt geschlossen, so wird der Kinderzuschlag für die abgelaufene Zeit — bei ununterbrochener Erfüllung der Voraussetzungen — schon nach dem Vertragsabschluß ausgezahlt.

(4) Bei der Entscheidung darüber, ob der Beamte den Unterhalt des Pflegekindes ganz oder überwiegend trägt, sind sämtliche Leistungen für das Pflegekind sowie die eigenen Einkünfte des Pflegekindes — gleichgültig aus welcher Quelle sie fließen — in Ansatz zu bringen. Nr. 51 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Es darf keine andere Person vorhanden sein, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist. Unterhaltspflichtig sind in erster Linie die Eltern und die beiderseitigen Großeltern des Kindes (§ 1601 BGB), der Vater des unehelichen Kindes (§ 1708 BGB), die Mutter des unehelichen Kindes und deren Verwandte in aufsteigender Linie (§ 1709 BGB). Gehört der Beamte selbst zu den unterhaltspflichtigen Personen (z. B. als Großvater) und sind keine anderen unterhaltspflichtigen Personen vorhanden, so ist die Bewilligung des Kinderzuschlags möglich. Für die Entscheidung der Frage, ob die Unterhaltspflichtigen zur Tragung der Kosten für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes imstande sind, ist bei Pflegekindern, die den Pflegeeltern unter Mitwirkung des Jugendamtes zugewiesen worden sind, dessen Feststellung maßgebend.

Zu § 13 Abs. 6

Nr. 58 (1) Der Anspruch auf Kinderzuschlag aus dem Beamtenverhältnis hat Vorrang vor dem Anspruch auf Kinderzuschläge neben Versorgungsbezügen.

(2) Treffen für dasselbe Kind auf Grund besoldungsgesetzlicher Vorschrift oder auf Grund der für den öffentlichen Dienst oder im Bereich der Mitgliedsverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Tarifbestimmungen mehrere Ansprüche auf Kinderzuschlag zusammen, so richtet sich die Zahlung des Kinderzuschlags nach den vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erlassenen Bestimmungen.

II. Außerplanmäßige Beamte

Zu § 14

Nr. 59 Ist in der Diätenordnung eine Anstellungsgruppe nicht enthalten, so tritt an ihre Stelle die in der Diätenordnung aufgeführte nächstniedrigere Anstellungsgruppe.

Nr. 60 Verwitwete außerplanmäßige Beamte erhalten die Diäten eines verheirateten, geschiedenen oder eines ledigen außerplanmäßigen Beamten. Nr. 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zu § 15 im allgemeinen

Nr. 61 (1) Das Diätendienstalter (DDA) entspricht dem BDA der planmäßigen Beamten. Es beginnt mit dem Tage der Einstellung als außerplanmäßiger Beamter, soweit nicht im LBesG etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Unter Diätendienstjahren sind die Jahre vom Beginn des DDA an zu verstehen.

Nr. 62 Die Bestimmungen über das BDA der planmäßigen Beamten in Nr. 6 bis 10, 12 bis 18, 20 u. 22 bis 24 gelten sinngemäß für das DDA der außerplanmäßigen Beamten. Die sinngemäße Anwendung von Nr. 12 bis 17 darf jedoch nicht dazu führen, daß der Beamte bei der späteren planmäßigen Anstellung ein günstigeres BDA erhält, als es nach § 5 Abs. 3 bis 6 zugelassen ist.

Zu § 15 Abs. 4

Nr. 63 (1) Eine volle Beschäftigung liegt vor, wenn während der Dauer der Beschäftigung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten war.

(2) Als gleichzubewertende Beschäftigung gelten Dienstzeiten als Beamter in der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe und Beschäftigungszeiten als Angestellter im öffentlichen Dienst, wenn

- a) der Beamte des einfachen Dienstes mindestens in die Verg.Gr. X TO.A oder in eine entsprechende Lohngruppe des Tarifrechts für Arbeiter,
- b) der Beamte des mittleren Dienstes mindestens in die Verg.Gr. VIII TO.A,
- c) der Beamte des gehobenen Dienstes mindestens in die Verg.Gr. VI TO.A,
- d) der Beamte des höheren Dienstes mindestens in die Verg.Gr. III TO.A eingestuft war.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lehrer mit voller Beschäftigung im Auslandsschuldienst.

(4) Eine Zeit ist als förderlich anzusehen, wenn die in ihr ausgeübte Tätigkeit mindestens der der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entspricht. Vor dem vollendeten 20. Lebensjahr liegende förderliche Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt. Ist eine praktische Beschäftigungszeit durch die Heranziehung zum Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst (Nr. 12 Abs. 1) unterbrochen worden, so ist die Zeit dieses Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes ebenso zu werten wie die dadurch unterbrochene Beschäftigungszeit.

Nr. 64 (1) Das DDA der technisch vorgebildeten Beamten, für die durch die Annahme- und Prüfungsbedingungen der Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten technischen Fachschule oder einer diese ersetzenden Hochschule und die Zeit einer praktischen Beschäftigung vorgeschrieben sind, soll dadurch nicht ungünstiger werden als das DDA der gleichzubewertenden nicht technisch vorgebildeten Beamten im Bereich derselben obersten Dienstbehörde. Soweit dies zur Herbeiführung der Gleichstellung notwendig ist, kann die vorgeschriebene Zeit des Schulbesuchs und der ihm folgenden praktischen Beschäftigung auf das DDA angerechnet werden. Die Anrechnung findet nur insoweit statt, als der Vorbereitungsdienst der technisch vorgebildeten Beamten nicht schon im Hinblick auf diese Zeiten gekürzt wird.

(2) Bei technisch vorgebildeten Beamten, denen vergleichbare nicht technisch vorgebildete Beamte im Bereich derselben obersten Dienstbehörde fehlen, regelt der Finanzminister den Ausgleich im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde.

(3) Dem Besuch einer anerkannten Fachschule steht gleich der Besuch einer staatlich nicht anerkannten Fachschule, wenn

- a) die Prüfung an einer anerkannten Fachschule abgelegt worden ist oder
- b) die Prüfung an einer nicht anerkannten Fachschule abgelegt, aber im Einzelfall von der zuständigen obersten Dienstbehörde als gleichwertig anerkannt worden ist.

Nr. 65 Dienstzeiten als Beamter im Vorbereitungsdienst und Ausbildungszeiten jeder Art (z. B. Studien-, Lehrlings- und Volontärzeiten) dürfen nicht auf das DDA angerechnet werden. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

Nr. 66 Die auf das DDA anrechnungsfähigen Vordienstzeiten der außerplanmäßigen Beamten, die im mittleren, gehobenen oder höheren Dienst ohne einen in den Annahmebedingungen oder Laufbahnvorschriften vorgesehenen Vorbereitungsdienst ernannt werden, werden um die in ihrer oder in einer gleichzubewertenden Laufbahn vorgeschriebene Vorbereitungszeit gekürzt, mindestens aber

- a) im mittleren Dienst um ein Jahr,
- b) im gehobenen Dienst um drei Jahre,
- c) im höheren Dienst um drei Jahre, im Erziehungs-, Archiv- und Bibliothekswesen um zwei Jahre.

Ausbildungszeiten sowie förderliche Beschäftigungszeiten vor dem 20. Lebensjahr können zur Hälfte auf die zu kürzende Zeit angerechnet werden.

Zu § 15 Abs. 5 Ziff. 2 u. 4

Nr. 67 Verzögerungen des Ausbildungsganges oder des Vorbereitungsdienstes durch Wehr-, Arbeits- oder Kriegsdienst gelten als nicht in der Person des Betroffenen liegender Grund.

Zu § 15 Abs. 5 Ziff. 5

Nr. 68 Für Beamte, die eine zweite Staatsprüfung abzulegen haben, werden nur Zeitabschnitte bei der Festsetzung des DDA abgerechnet, die nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung nicht im Beamtenverhältnis einer gleichzubewertenden Laufbahn verbracht sind. § 15 Abs. 5 Ziff. 4 bleibt unberührt.

Vorschriften für die Beamten der
Diätenordnung H

Nr. 69 (1) Der Beginn des DDA der wissenschaftlichen Assistenten (Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure), der Diätendozenten und Lektoren ist gemäß § 15 Abs. 5 Ziff. 1 bis 4 festzusetzen.

(2) Zeitabschnitte zwischen der abgeschlossenen Hochschul- und praktischen Fachausbildung von insgesamt nicht mehr als sechseinhalb Jahren (gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Reichsassistentenordnung) und der Einstellung als außerplanmäßiger Beamter werden bei der Festsetzung des DDA abgerechnet, soweit nicht folgende Anrechnungsmöglichkeiten gegeben sind:

1. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie in ähnlicher Stellung im öffentlichen Dienst sind zur Hälfte anzurechnen.
2. Tätigkeiten als beamteter wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie in nicht beamteter gleichwertiger Stellung im öffentlichen Dienst sind in vollem Umfang anzurechnen.
3. Sonstige Zeiten einer vollen praktischen Beschäftigung, soweit sie für die Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent förderlich waren, werden zur Hälfte angerechnet.
4. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft, wissenschaftlicher Assistent oder in einer ähnlichen Stellung an einer ausländischen Hochschule können mit Zustimmung des Kultusministers in dem unter 1 oder 2 zugelassenen Umfang angerechnet werden.
5. Die als wissenschaftliche Hilfskraft, wissenschaftlicher Assistent oder in ähnlicher Stellung an selbständigen öffentlichen Forschungsanstalten oder gleichartigen wissenschaftlichen Instituten verbrachten Beschäftigungszeiten werden den an wissenschaftlichen Hochschulen in gleicher Eigenschaft zugebrachten Zeiten gleichgeachtet.

Zu § 15 Abs. 6

Nr. 70 Durch die Anrechnung von Wehr-, Arbeits- oder Kriegsdienstzeiten in sinngemäßer Anwendung von § 5 Abs. 6 darf das DDA im günstigsten Falle festgesetzt werden

im mittleren und gehobenen Dienst auf den Tag der Vollendung des 23. Lebensjahres,

im höheren Dienst auf den Tag der Vollendung des 31. Lebensjahres.

III. Hilfsbeamte und Beamte im Vorbereitungsdienst

Zu § 16

Nr. 71 Die Bezüge der Hilfsbeamten sind durch die VO. vom 18. November 1955 (GV. NW. S. 233) geregelt. Die Unterhaltszuschüsse für die Beamten im Vorbereitungsdienst sind durch die VO. vom 18. November 1955 (GV. NW. S. 225) geregelt.

IV. Allgemeine Vorschriften

Zu § 17 Abs. 3 Satz 2

Nr. 72 (1) Die Vorschrift ist nur auf planmäßige Beamte anwendbar.

(2) Eine Planstelle gilt auch dann als frei, wenn der Beamte, der die Obliegenheiten dieser Planstelle wahrnimmt, aus ihr seine Bezüge erhält.

(3) Mit Unterbrechungen abgeleistete Zeiten der Verwaltung einer freien Planstelle mit höherem Endgrundgehalt werden zusammengerechnet.

(4) Der Beamte ist von der Übertragung der Verwaltung einer Planstelle mit höherem Endgrundgehalt schriftlich zu benachrichtigen. Er ist hierbei darauf hinzuweisen, daß die Stellenzulage sich ändert oder in Wegfall kommt, wenn

- a) er auf einen anderen Dienstposten versetzt wird, für den im Organisationsplan und im Stellenplan eine Planstelle mit einem Endgrundgehalt in der bisherigen Höhe nicht mehr vorgesehen ist, oder
- b) für den von ihm bekleideten Dienstposten in einem künftigen Organisationsplan oder Stellenplan eine Stelle mit einem anderen Endgrundgehalt ausgebracht wird.

(5) Beamte, die am 1. Juni 1954 bereits ein Jahr oder länger die Obliegenheiten einer freien Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt wahrgenommen haben, erhalten die Zulage mit Wirkung vom 1. Juni 1954 ab; sie ist auf den Mehrbetrag festzusetzen.

den der Beamte erhalten hätte, wenn er am 1. Juni 1954 in die höhere Planstelle eingewiesen worden wäre.

(6) Die Frage, ob ein Beamter die Obliegenheiten einer freien Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt wahrnimmt, ist nach dem Organisationsplan und dem Stellenplan zu beurteilen, die der Feststellung des jeweils geltenden Haushaltsplans zugrunde gelegen haben.

(7) Die Zahlung der nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug der Zulage erfüllt sind und endet mit dem Letzten des Monats, in dem diese Voraussetzungen entfallen sind.

Zu § 17 Abs. 5

Nr. 73 Aufwandsentschädigungen dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt.

Zu § 18

Nr. 74 Die Vorschriften des § 191 LBG bleiben unberührt.

Zu § 19

Nr. 75 (1) Die Dienstbezüge werden am letzten Werktag gezahlt, der dem Zeitabschnitt vorhergeht, für den die Zahlung bestimmt ist. Bei Überweisung auf ein Konto muß der Beamte an diesem Tage über die Dienstbezüge verfügen können.

(2) Die oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister für einzelne Kassen des Landes, die wegen der besonders großen Anzahl der von ihnen zu versorgenden Zahlungsempfänger die Auszahlungen nicht an einem Tage erledigen können, anordnen, daß die Dienstbezüge an den letzten beiden Werktagen gezahlt werden. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheiden hierüber in eigener Zuständigkeit.

(3) Absatz 2 gilt nicht bei Überweisung der Dienstbezüge auf ein Konto.

(4) An Zahlungsempfänger, die am Zahlungstage beurlaubt sind und sich außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes aufhalten oder auf Dienstreise befinden, darf am Tag vor dem Beginn des Urlaubs oder der Dienstreise, frühestens jedoch am fünften Werktag vor dem Zahlungstag (Absatz 1), gezahlt werden.

(5) Durch vorstehende Bestimmungen wird der Zeitpunkt der Fälligkeit der Dienstbezüge nicht berührt.

Nr. 76 Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, oder ändert sich im Laufe eines Monats die Zahlstelle oder die Höhe der Dienstbezüge, so ist für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Dienstbezüge zu zahlen. Für den 31. eines jeden Monats wird nichts gezahlt, es sei denn, daß am 31. eines Monats ein neuer Anspruch auf Dienstbezüge entsteht. In Schaltjahren werden für den 29. Februar zwei Dreißigstel, in den übrigen Jahren für den 28. Februar drei Dreißigstel der monatlichen Dienstbezüge gezahlt.

Nr. 77 (1) Die Anweisungen der Zahlstellen zur Auszahlung der Dienstbezüge der planmäßigen Beamten sind so abzufassen, daß eine Neuweisung in der Regel nur beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe und beim Wechsel der Zahlstelle erforderlich wird.

(2) Der Anweisung ist zur Ermöglichung der Nachprüfung des BDA (DDA) eine Aufzeichnung über die Dienstlaufbahn des Beamten beizufügen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 u. 2 gelten für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur, soweit sich nicht aus den für sie geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung etwas anderes ergibt.

V. Übergangsvorschriften

Zu § 20

Nr. 78 (1) Die Regelüberleitung kommt nicht für die Beamten in Betracht, die unter § 20 Abs. 3 b (Ausnahmeüberleitung) fallen.

(2) Maßgebend für die Überleitung sind die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe des alten Rechts, in denen sich der Beamte am 31. Mai 1954 befand.

(3) Bei der Regelüberleitung behalten die Beamten in der neuen Besoldungsgruppe grundsätzlich das BDA, das sie in der verlassenen Besoldungsgruppe hatten. Sie werden mit diesem BDA in die Grundgehaltsätze der neuen Besoldungsgruppe eingereiht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich aus § 20 Abs. 4. Bei Beamten, die vor dem 1. Juni 1954 die Laufbahn gewechselt haben, d. h. die durch Beförderung aus dem einfachen in den mittleren, aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst übergetreten sind, ist zu prüfen, ob die nachträgliche Anwendung von § 7 Abs. 6 für sie eine Verbesserung ihres BDA ergibt. Ist das der Fall, so ist das BDA entsprechend neu festzusetzen.

(4) Im Falle der Ausnahmeüberleitung erhalten die Beamten in der neuen Besoldungsgruppe das BDA, das sich ergeben hätte, wenn sie am 1. Juni 1954 noch nach bisherigem Recht in die Besoldungsgruppe des alten Rechts übergetreten wären, die ihrer neuen Besoldungsgruppe nach Abschn. A der Überleitungsübersicht entspricht. Soweit hierbei die Anwendung von § 7 Abs. 7 des bisherigen Besoldungsgesetzes in Betracht kommt, erhalten die Beamten ihr bisheriges BDA oder, wenn es für sie günstiger ist, das BDA, das sich ergeben hätte, wenn sie in der Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt in den gleichen oder — wenn ein gleicher Grundgehaltsatz nicht vorhanden ist — in den nächstniedrigeren Grundgehaltsatz übergetreten wären. Es ist deshalb im einzelnen für die nachstehend aufgeführten Fälle der Ausnahmeüberleitung festzustellen, welches BDA sich am 1. Juni 1954 beim Übertritt in die jeweils angegebene Besoldungsgruppe des alten Rechts unter Anwendung der Vorschriften des Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 24. Dezember 1953 (GV. NW. 1954 S. 5) ergeben hätte:

Für Bes.Gr.		beim Übertritt in die Bes.Gr.
A 10 a		A 9
A 7 b		A 7 a
A 5 a		A 5 b
A 4 c 2	(„techn. Lehrer“ an Berufsschulen und Berufsfachschulen)	A 4 c 2 Sonderstaf-felFußnote 10
A 4 b 2		A 4 b 1
A 4 a 2		A 3 d
A 3 d	(„Hauptlehrer“ als Leiter von Hilfsschulen mit 4 Schulstellen)	A 3 b
A 3 c	(„Amtsanwälte“)	A 3 d
A 3 c	(„Fachschuloberlehrer“)	A 3 a
A 3 c	(„Gewerbeoberlehrer“ und „Handelsoberlehrer“, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplomingenieur, Diplomhandelslehrer oder Diplomlandwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder an die andere Sonderanforderungen gestellt werden)	A 3 a
A 3 c mit 400 DM Stellenzulage	(„Oberamtsanwälte“)	A 3 b
A 3 b	(„Realschulrektoren“ als Leiter von nicht voll ausgebauten Realschulen)	A 3 d
A 2 d	(„Realschulrektoren“ als Leiter von nicht voll ausgebauten Realschulen)	A 3 d
A 2 d	(„Realschulrektoren“ als Leiter von einzügig ausgebauten Realschulen)	A 3 b

Für Bes.Gr.		beim Übertritt in die Bes.Gr.
A 2 c 1	(„Abteilungsdirektor und Kustos beim Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn“, „Direktorin der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt“, „Oberstudienräte“, „Studiendirektoren“ als Leiter von Progymnasien, „Staatliche Bauräte“ im techn. Schuldienst als Abteilungsleiter)	A 2 b
A 2 b	(„Direktor der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht in Recklinghausen“, „Oberstudiendirektoren“ als Leiter von Höheren Schulen)	A 1 b
A 2 b	(„Staatliche Oberbauräte“ im technischen Schuldienst als Leiter voll ausgebauter Ingenieurschulen)	A 1 b
A 2 a	(„Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln“, „Direktoren der Universitätsbibliotheken“, „Staatsarchivdirektoren“)	A 1 b

Nr. 79 Das DDA der bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindlichen außerplanmäßigen Beamten ist nach § 15 neu festzusetzen, soweit es für sie günstiger ist.

Nr. 80 Beamte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund der Vorschrift in § 9 Abs. 1 Satz 3 des Besoldungsgesetzes i. d. F. vom 24. Dezember 1953 (GV. NW. 1954 S. 5) trotz Änderung des Familienstandes noch den Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe erhalten haben, behalten diesen bis zum Ablauf der zwölfmonatigen Frist.

VI. Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge

Zu § 21 Abs. 1

Nr. 81 Wenn an Stelle eines umgerechneten Wartegeldes später ein Ruhegehalt festzusetzen ist, so ist der Berechnung des Ruhegehalts das Dienststeinkommen zugrunde zu legen, das der Neuberechnung des Wartegeldes zugrunde liegt.

Zu § 21 Abs. 2 Buchst. a)

Nr. 82 (1) Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum Ablauf des 31. Mai 1954 eingetreten ist, sind in die Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes überzuleiten. Als Zeitpunkt der Überleitung ist der Tag vor dem Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde zu legen.

(2) Diese Versorgungsberechtigten sind zunächst in die Besoldungsgruppen des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1953 (GV. NW. 1954 S. 5) überzuleiten (erster Überleitungsabschnitt), soweit ihnen nicht schon Ruhegehalt-fähige Dienstbezüge aus diesen Besoldungsgruppen zugestanden haben. Sodann sind sie aus diesen Besoldungsgruppen gemäß § 20 in die Besoldungsgruppen dieses Gesetzes überzuleiten (zweiter Überleitungsabschnitt).

(3) Im ersten Überleitungsabschnitt sind alle Änderungen der Besoldungsgesetze zu berücksichtigen, welche seit dem Zeitpunkt eingetreten sind, in welchem der Beamte in den Ruhestand getreten oder, ohne in den Ruhestand getreten zu sein, verstorben ist. Unberücksichtigt bleiben besoldungsrechtliche Umbewertungen des Dienstpostens durch

1. Stellenhebungen außerhalb der Besoldungsgesetze,
2. Besoldungsverbesserungen, die durch Änderungen in den dem Bemessungsmaßstab der Besoldungsgesetze zugrunde liegenden Verhältnissen bedingt sind (z. B. Änderungen der Einwohnerzahl — maßgebend für die Einstufung u. a. von Amtsgerichtspräsidenten,

Oberstaatsanwälten, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren —, der Zahl der Schulklassen oder Schulstellen — maßgebend u. a. für die Einstufung von Oberstudienräten an höheren Schulen, Rektoren und Konrektoren).

(4) Übergangsgehälter nach §§ 63, 37 G 131 nehmen an der Überleitung teil. An die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppe und des 40 %igen Teuerungszuschlages tritt die nach neuem Recht zustehende Besoldungsgruppe. Das Übergangsgehalt ist in der bisher zustehenden Höhe weiter zu gewähren, wenn infolge der Überleitung ein geringeres Übergangsgehalt zustehen würde.

Zu § 21 Abs. 2 Buchst. b)

Nr. 83 (1) Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, sind nicht in die Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes überzuleiten, sondern erhalten weitere Zuschläge, deren Höhe sich danach richtet, ob das Grundgehalt bis zu 300 DM oder mehr beträgt.

(2) Der Zuschlag beträgt:

- a) bei einem Grundgehalt bis zu 300 DM 20 v. H.,
- b) bei einem Grundgehalt von mehr als 300 DM 10 v. H.

In den unter b) genannten Fällen ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der sich ergeben würde, wenn das Grundgehalt 300 DM betrüge; Grundgehalt zuzüglich Zuschlag dürfen also nicht hinter 360 DM zurückbleiben.

(3) In den Fällen, in denen dem Versorgungsbezug ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zugrunde liegt, wird ein weiterer Zuschlag zum Gesamtversorgungsbezug (ausschließlich der bereits gezahlten Teuerungszuschläge) gewährt. Der Zuschlag beträgt:

- a) bei einem Versorgungsbezug (ausschließlich Teuerungszuschläge) bis zu 375 DM 16 v. H.,
- b) bei einem Versorgungsbezug (ausschließlich Teuerungszuschläge) von mehr als 375 DM 8 v. H.

In den unter b) genannten Fällen ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsbezug (ausschließlich Teuerungszuschläge) 375 DM betrüge; Versorgungsbezug zuzüglich Zuschlag dürfen also nicht hinter 435 DM zurückbleiben.

Zu § 21 Abs. 3

Nr. 84 Die Vorschrift ist durch § 163 LBG i. Verb. mit § 203 Abs. 1 und 2 LBG gegenstandslos geworden. Auf den Wohnungsgeldzuschuß finden die für die aktiven Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung.

Zu § 21 Abs. 4

Nr. 85 (1) Die Gewährung des Kinderzuschlags neben dem Wartegeld, Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld richtet sich nach § 13 und den Nrn. 48 bis 58. Im Rahmen dieser Bestimmungen werden außer für eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder und an Kindes Statt angenommene Kinder Kinderzuschläge gezahlt oder können gezahlt werden

- a) neben dem Wartegeld oder Ruhegehalt:
für uneheliche Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel,

- b) neben dem Witwengeld:

1. für Enkel eines männlichen Beamten, Wartegeld- oder Ruhestandsbeamten, die die Witwe in ihren Hausstand aufgenommen hat, wenn sie die Bedingungen für die Gewährung des Kinderzuschlags erfüllt,
2. für Stiefkinder eines männlichen Beamten, Wartegeld- oder Ruhestandsbeamten und Kinder, die Pflegekinder eines männlichen Beamten, Wartegeld- oder Ruhestandsbeamten gewesen sind, wenn er selbst noch das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hatte, alle Voraussetzungen zur Zahlung des Kinderzuschlags damals gegeben waren und die Witwe die Bedingungen für die Gewährung des Kinderzuschlags weiterhin erfüllt,

c) neben dem Waisengeld:

für das uneheliche Kind einer Beamtin, Warte- oder Ruhestandsbeamtin, wenn die Mutter selbst zu Lebzeiten den Kinderzuschlag erhalten hat oder hätte erhalten können.

Das zu b) Gesagte gilt entsprechend für die Gewährung des Kinderzuschlags neben dem Witwengeld für Enkel und Stiefkinder einer Beamtin, Wartestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamtin und Kinder, die Pflegekinder einer Beamtin, Wartestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamtin gewesen sind.

(2) Der Kinderzuschlag für uneheliche Kinder ist auch neben einem nach § 133 Abs. 3 LBG bewilligten Unterhaltsbeitrag zu gewähren, wenn der Vater selbst den Kinderzuschlag zu Lebzeiten erhalten hat oder hätte erhalten können.

VII. Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Zu § 22

Nr. 86 (1) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regeln in eigener Zuständigkeit die Dienstbezüge ihrer mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen, die Bezüge der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten im Rahmen der nach § 22 Satz 2 zu erlassenden Verordnung. Die Rechte der Staatsaufsicht bleiben unberührt.

(2) Die Beamten der in Absatz 1 aufgeführten Dienstherren sind in die Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen einzureihen. Für vergleichbare Beamte sind die zuständigen Besoldungsgruppen durch den Vergleich der nach Amtsinhalt und -umfang objektiv zu bewertenden Stellen mit den Stellen gleichzubewertender Landesbeamter zu ermitteln. Vergleichbar sind nicht nur die Stellen, die sich nach Amtsinhalt und Amtsbezeichnung mit den in den Landesbesoldungsordnungen vorge-

sehenen Stellen decken, sondern auch solche, die nach Wert und Bedeutung ihres Amtsinhalts im wesentlichen mit einer der in den Landesbesoldungsordnungen vorgesehenen Stellen übereinstimmen. Die Einreihung der mit den Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten richtet sich nach der gemäß § 22 Satz 2 zu erlassenden Verordnung.

In die für die Lehrer bestimmten Besoldungsgruppen A 7, A 9, A 10 und A 12 dürfen andere Beamte nicht eingereiht werden.

Zu § 23 Abs. 2

Nr. 87 Soweit die durch den Abschluß einer Versicherung erzielte Fürsorge in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen die nach den Beihilfegrundsätzen zu leistende Fürsorge nicht erreicht, ist der Unterschiedsbetrag als Beihilfe zu zahlen.

VIII. Schlußvorschriften

Zu § 25

Nr. 88 Ist in dem ruhegehaltfähigen Dienst Einkommen, das für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend ist, der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete nicht enthalten, so ist das Wartegeld oder das Ruhegehalt mit Wirkung vom Ersten des Monats ab umzurechnen, in dem der Wartestandsbeamte oder Ruhestandsbeamte heiratet.

Zu § 26 Abs. 2

Nr. 89 Für die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge gilt § 98 Abs. 2 LBG.

IX. Schlußbestimmung

Nr. 90 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1956.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1956 S. 81

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM. Ausgabe B 4,20 DM.